

Neuregelung zur Erteilung v. Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015 mit Ergänzungen zum 01.10.2017

Kurzzeitkennzeichen gelten nur noch für Probe- und Überführungsfahrten (Prüfungsfahrten entfallen) für nicht zugelassene Fahrzeuge (auch für Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums).

Zuständigkeit:

- Kurzzeitkennzeichen dürfen von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde oder der für den Fahrzeugstandort zuständigen Zulassungsbehörde erteilt werden.
- Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an dem Fahrzeug verwendet werden, für das es zugeteilt worden ist.
- Die Gültigkeitsdauer beträgt längstens 5 Tage.

Zuteilungsvoraussetzungen:

- Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis haben
- KFZ-Versicherung (eVB für Kurzzeitkennzeichen)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) für die Geltungsdauer des Kurzzeitkennzeichens
- Halterdaten (Personalausweis, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug)
- Fahrzeug-Hersteller, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Fahrzeug-Identnummer; der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen, z. B. Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief sowie Nachweis d. gültigen Hauptuntersuchung (HU-Untersuchungsbericht)

Ausnahmen:

- Wenn keine Betriebserlaubnis vorhanden ist, dürfen nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden (§16a Abs. 6 FZV wird im Fahrzeugschein vermerkt).
- Bei abgelaufener Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) dürfen nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden (§16a Abs. 7 FZV wird im Fahrzeugschein vermerkt).
- Wird dem Fahrzeug keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. **Dies gilt nicht bei der Einstufung als verkehrsunsicher!**